

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 2/Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Auf dem Dienstweg
über Landesverwaltungsamt

2012-08-17

Buchhalterische Behandlung der städtebaulichen Maßnahmen in der Doppik

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ... wickelt die städtebaulichen Maßnahmen über einen Sanierungsträger, die Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG ab.

Die DSK hat ein Sanierungsträgerkonto („DSK-Konto“) eingerichtet und verwaltet die Mittel treuhänderisch für die ...

In der Eröffnungsbilanz (01.01.2010) ist das DSK-Konto mit dem Bestand unter „geleistete Anzahlungen“ (0911) aufgenommen worden, auf der Passivseite der Bilanz erfolgte eine Berücksichtigung unter „Sonderposten“.

Die Stadt erhält Fördermittel vom Land und zahlt die Fördermittel und Eigenmittel auf das „DSK-Konto“ ein.

Die Verwendung der Mittel erfolgt ab diesem Zeitpunkt über das „DSK-Konto“.

- I.
1. Wie ist der Geschäftsvorgang „Überweisung der Fördermittel und der Eigenanteile“ durch die Stadt an das DSK-Konto in der Doppik zu verbuchen bzw. zu veranschlagen?
 2. Wie wird dabei die Finanzrechnung bedient?
 3. Welche Informationen werden für die Kassenstatistik / Jahresrechnungsstatistik in diesem Zusammenhang benötigt und müssen abgebildet werden?
 4. Wie sind die Geschäftsvorgänge, die auf dem „Sanierungskonto“ abgewickelt werden, grundsätzlich in das doppelische System einzuordnen?
(Hinweis: Ähnliche Konstellationen gibt es bei der Beauftragung von Wohnungsverwaltungen mit „Verwalterkonto“.)
- ...

Vereinfachte Darstellung der Vorgänge:

Schritt 1: Stadt erhält Fördermittel vom Land.

Schritt 2: Stadt überweist die Eigenanteile / Fördermittel auf das „Sanierungskonto“.

Schritt 3: Sanierungsträger führt die diversen Maßnahmen mit den auf dem Sanierungskonto zur Verfügung stehenden Mitteln durch und erstellt abschließend den Verwendungsnachweis.

zu Schritt 1: Die grundsätzliche Verbuchung im städtischen Haushalt stellt kein Problem dar (zu den Besonderheiten siehe unten).

zu Schritt 2: Die Stadt könnte buchen

„geleistete Anzahlung 0911 an Bank“

dazugehöriges Finanzrechnungskonto?

zu Schritt 3: Die Kontenbewegungen auf dem Sanierungskonto könnten mit der „Verwendung“ verbucht werden:

z. B. Anlagen im Bau an geleistete Anzahlung

Grunderwerb an geleistete Anzahlung 0911

Hier würde die Finanzrechnung jedoch nicht mehr bedient.

Einzelbeispiel:

Die Stadt überweist am 01.03. des Jahres die Eigenanteile auf das Sanierungskonto.
Am 10.05. des Jahres wird eine Rechnung über das Sanierungskonto beglichen.

Schritt 2	Schritt 3	
01.03. Überweisung auf das Sanierungskonto	10.05. Begleichung einer Tiefbaurechnung	Verwendung der Mittel auf dem Sanierungskonto
Haushalt Stadt	Treuhänderkonto	
Zugang Konto 0911	Abgang Konto 0911	
Finanzrechnung Konto ?	Finanzrechnung ? bei Städten ohne Treuhänder wären dies z. B. 7852 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	

Die Veranschlagung der Stadtsanierungsmaßnahmen im Haushaltsplan der Stadt wurde in den Jahren 2010 – 2012 so vorgenommen, als ob die Stadt die Maßnahmen über ihr eigenes Konto abwickelt.

Der Nachweis der benötigten Eigenanteile konnte so zwar erbracht werden, es mussten jedoch Hilfskonstruktionen gewählt werden (hinsichtlich „Verpflichtungsermächtigungen“).

Die entsprechenden Seiten des Haushaltsplanes sind als Anlage beigelegt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes war die Frage „Zuwendungen an Dritte für investive Zwecke“ (Transferaufwand) noch nicht geklärt.

Aus diesem Grund tauchen bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit noch die aktivierbaren Zuwendungen auf (siehe Kennzeichnung).

II. Unabhängig von der „Treuhand-Problematik“ ergibt sich die Frage, wie die vom Land gezahl-

ten Fördermittel zu verbuchen bzw. zu veranschlagen sind.

Die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sind sowohl investiver (= bilanzverändernder)

Natur als auch konsumtiver Natur (= Ergebnishaushalt).

Zum Zeitpunkt des Einganges der Fördermittel steht aufgrund der besonderen

Konstellation

bei der Stadtsanierung die endgültige Verwendung nicht fest.

Eine endgültige Verbuchung der Fördermittel als Erträge oder als Sonderposten kann erst nach Verwendung der Fördermittel erfolgen.

Die Veranschlagung der Fördermittel kann daher offenbar nur nach Erfahrungswerten erfolgen; die Veranschlagung müsste somit sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt erfolgen.

Da die Zuwendungen an Dritte auch für investive Zwecke als Transferaufwand zu buchen ist, gemäß § 41 Abs. 4, S. 3 GemHVO, ist der Anteil, der als Eingang in den Ergebnishaushalt zu berücksichtigen ist, nicht unerheblich.

In der Kameralistik wurde die gesamte Stadtsanierung im Vermögenshaushalt abgebildet, mit der Konsequenz, dass die Investitionshilfe/ -pauschale zur Gegenfinanzierung eingesetzt werden konnte.

Durch die Verbuchung sowohl im Ergebnishaushalt (Bewirtschaftungskosten, Honorare, Zuschüsse an Dritte für investive Zwecke) als auch im Bilanzbereich (Anlagen im Bau, Grunderwerb ...) wird hier die Doppik-Umstellung die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen durch die Städte erheblich erschwert.

In der Kameralistik konnte die Investitionshilfe zur Finanzierung des Eigenanteils eingesetzt werden – im Ergebnishaushalt ist dies nicht möglich, mit der Konsequenz, dass das „Stadtsanierungsprogramm“ zusätzlich den Haushaltsausgleich erschwert und immer mehr Städte werden aufgrund der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gezwungen sein, die Beteiligung an Stadtsanierungsprogrammen noch mehr als bisher zurückzufahren (mangels Eigenanteile im Ergebnishaushalt).

Dieser Verlagerungsaspekt (kameral ausgedrückt vom Vermögenshaushalt auf den Verwaltungshaushalt) sollte bei den Überlegungen zum FAG einbezogen werden.

Es ist zutreffend, dass dies alle Städte betrifft, jedoch wäre es wünschenswert, wenn dieser nicht unbeachtliche Nebeneffekt von der Rechnungsumstellung bei der künftigen FAG-Ausgestaltung gebührend berücksichtigt würde.

III. Der bereits erfolgte Erfahrungsaustausch mit anderen Städten, die auch am Stadt-sanierungsprogramm teilnehmen, hat deutlich gemacht, dass in allen angesprochenen Finanzabteilungen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Doppik-Umstellung aufgetreten sind.

Ich würde es begrüßen, wenn es zu einem landesweiten Erfahrungsaustausch mit den Kämmerern der betroffenen Städte, mit den betroffenen Kommunalaufsichten, den betroffenen Ministerien, dem Landesverwaltungsamt – möglichst auch unter Teilnahme der Fördermittelstellen für die Stadtsanierungsmaßnahmen – kommen würde, um den Finanzverwaltungen der Städte, die schon durch die allgemeine Doppik-Umstellung stark gefordert sind, eine effiziente Hilfestellung zu geben.

Mit freundlichen Grüßen